Beilage: 6.2

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS)

Vom 24. Mai 2006 (Amtsblatt S. 194),

zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt S. 195)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten der Kindertageseinrichtungen

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Personal

§ 4 Gebühren

§ 5 Verwaltung

§ 6 Beiräte

II. Aufnahme und Verbleib

§ 7 Antrag zur Aufnahme

§ 8 Aufnahme

§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Krippen- und Hortplätzen

§ 10 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

§ 11 Zusatzbestimmungen für Kindergärten

§ 12 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

III. Besuchsregelungen

§ 13 Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 14 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

§ 16 Abmeldung

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

§ 17 Qualifizierte Tagespflege

§ 18 Haftung

§ 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Stadt betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Nürnberger Kinder.

(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:

1. „Kinderkrippen" für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
2. „Kindergärten" für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. „Kinderhorte" für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule;
4. „Kinderhorte an Förderzentren" für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht;
5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler", auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule);
6. „Häuser für Kinder" für Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(4) Das Betriebsjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Stadt ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3

Personal

(1) Die Stadt stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 –17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Verwaltung

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind ein Fachbereich innerhalb des Jugendamtes.

§ 6

Beiräte

(1) Bei allen Kindertageseinrichtungen muss gemäß Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG ein Elternbeirat bestehen, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG zu hören.

(2) Das Jugendamt unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kindertageseinrichtungen als Gesamtheit betreffen.

II. Aufnahme und Verbleib

§ 7

Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(2) Der Antrag für einen Kindertageseinrichtungsplatz ist in der Regel nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen (z. B. zur Wiederbelegung frei gewordener Plätze)möglich. Vormerkungen für das übernächste B etriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Während des Betriebsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

§ 8

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der §§ 8 bis 12. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(3) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist und gegebenenfalls eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib nach §§10 bis 12 vorliegen.

(5) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

(6) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen schließen mit den Personensorgeberechtigten der Kinder eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab.

§ 9

Grundsätze für die Vergabe von Krippen- und Hortplätzen

(1) Die Aufnahme in Kinderkrippen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs - Zweites Buch erhalten.

(2) Bei der Aufnahme in Kinderhorte für Kinder im schulpflichtigen Alter werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Wohl des Kindes ist nicht gesichert;
2. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder sind Arbeit suchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs - Zweites Buch. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
3. das Kind besucht die erste Klasse;
4. das Kind hat einen besonderen Sprachförderbedarf;
5. das Kind nutzt die Einrichtung während der gesamten, täglichen Öffnungszeit;
6. das Kind lebt in einer schwierigen familiären Situation;
7. ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder besucht beziehungsweise besuchen die Einrichtung;
8. das Kind wohnt im Einzugsbereich (Schulsprengel) der Einrichtung.

Bei der Aufnahme in Kinderhorten an Förderzentren ist die spezielle Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, die die meisten Kriterien nach Satz 1 Nrn. 3 bis 8 erfüllen.

§ 10

Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vergeben.

§ 11

Zusatzbestimmungen für Kindergärten

Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

§ 12

Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

(1) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.

(2) Ein Platz in einem Kinderhort am Förderzentrum wird in der Regel bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht vergeben. Es werden vorrangig Kinder aus Förderzentren aufgenommen.

III. Besuchsregelungen

§ 13

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Kinderkrippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich 47 Stunden geöffnet.

(2) Kinderhorte sind in der Regel während der Unterrichtszeit wöchentlich 40 Stunden geöffnet und von 8 – 11 Uhr (ausgenommen Ferienzeit) geschlossen.

(3) Die detaillierten Öffnungszeiten (Abs. 1 und 2) regelt die Kindertageseinrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres (§ 1 Abs. 4).

(4) Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll in der Regel 9 Stunden täglich nicht überschreiten.

(5) Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien in der Regel 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Gründonnerstag und am Dienstag nach Ostern geschlossen, ferner an zwei weiteren Tagen (Teamtagen), die zwischen Elternbeirat und Einrichtungsleitung vereinbart werden. Über eventuelle weitere Schließungstage entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Elternbeirat.

(6) Weitere Schließungszeiten können nur von der Verwaltung des Jugendamtes nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt werden. Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

§ 14

Besuchsregelung

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
3. es länger als 2 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
4. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
5. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 7 Abs. 4) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
6. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider-handeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 16

Abmeldung

(1) Die Kündigung eines Kindertageseinrichtungsplatzes ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

(2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Kündigung nicht möglich.

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

§ 17

Qualifizierte Tagespflege

Die qualifizierte Tagespflege richtet sich nach den Bestimmungen des BayKiBiG und des AVBayKiBiG.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg (KindertagesstättenS - KiTaS) vom 08. Juli 2003 (Amtsblatt S. 327) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 31.05.2006